

ENTSCHEID vom 31. August 2023

Vorbemerkungen

Die öffentliche Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft unterstützt im Sinne von indirekten Fördermassnahmen Vorhaben und Projekte, die die Rahmenbedingungen für das zeitgenössische professionelle Kulturschaffen im Kanton nachhaltig zu verbessern. Beispiele für solche Vorhaben sind kulturelle Projekte aus den Bereichen Verbreitung, Kommunikation, Vermittlung von Fachwissen oder Distribution.

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, SGS 600) sowie § 10 der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Förderformate im Fachbereich indirekte Fördermassnahmen von der Abteilung Kulturförderung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
- Verordnung über die Kulturförderung vom 20. Dezember 2016 (KfV, SGS 600.11), insbesondere § 10
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360)
- Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SGS 360.11)

1.2. Zuständigkeit

Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kulturveranstaltende / Vereine / kulturelle Institutionen aus dem Kanton Basel-Landschaft und der Region Basel aller Sparten
- Kulturschaffende (u. a. Einzelkünstler, Ensembles) aus dem Kanton Basel-Landschaft und aus der Region Basel aller Sparten
- Auswärtige Kulturveranstaltende / Vereine / kulturelle Institutionen oder Kulturschaffende, deren Projekte einen deutlichen Bezug zur Region haben und / oder nachweislich auf ein reges Bedürfnis treffen.

1.4. Projekte

Unterstützt werden Projekte und Vorhaben, die nachweislich mehreren Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Landschaft dienen, diese fördern und begünstigen, bzw. von denen das Kulturschaffen des Kantons Basel-Landschaft nachhaltig profitiert. Mögliche Themenfelder:

- Verbreitung (Massnahmen zur Publikumserreichung)
- Aufbau von Netzwerken unter Kulturschaffenden
- Dokumentation und Kommunikation
- Vermittlung von Fachwissen, Beratung
- Bereitstellen von Infrastruktur

1.5. Subsidiarität

Bei allen Gesuchen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist in der Regel nur möglich, wenn ein Beitrag der Gemeinde des Veranstaltungsorts, von privaten Stiftungen oder von anderen relevanten Projektpartnern ausgewiesen werden kann.

2. Beiträge

2.1. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Projekte und Vorhaben, die nachweislich mehreren Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Landschaft dienen, diese fördern und begünstigen, bzw. von denen das Kulturschaffen des Kantons Basel-Landschaft profitiert.

2.2. Förderbestimmungen

Es können in der Regel Beiträge bis maximal CHF 10'000.– oder Defizitgarantien bewilligt werden.

2.3. Beurteilungskriterien

- Potentieller Wirkungsgrad und -bereich
- Nachweislicher Bedarf der Kulturschaffenden oder Kulturveranstalter des Kantons Basel-Landschaft
- Potential der Resonanz und Rezeption
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis der Gesuchstellenden
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation

2.4. Kredit

Der Kredit, welcher für die Förderformate im Bereich der indirekten Fördermassnahmen zur Verfügung steht, wird auf der Website der Abteilung Kulturförderung vor Beginn des jeweiligen Jahrs kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

3. Formales

3.1. Eingabetermin

Gesuche können laufend eingereicht werden, sind aber in jedem Fall frühzeitig einzureichen, in der Regel mindestens 3 Monate vor der Durchführung eines Projekts.

3.2. Form

Die Gesuche sind per [Onlineformular](#) einzureichen. Die vollständigen Gesuchsunterlagen (s. Ziffer 3.3) sind als eine einzige PDF-Datei einzureichen.

Alle Eingaben erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung. Bleibt die Eingangsbestätigung aus, ist die Abteilung Kulturförderung telefonisch zu kontaktieren.

Die Abteilung Kulturförderung prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Abteilung Kulturförderung eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

Werden die nachverlangten Unterlagen nicht innerhalb der Nachfrist abgegeben, verzögert sich die Bearbeitung.

3.3. Einzureichende Unterlagen

- Detaillierter Projektbeschreibung (wer, wann, was, wo?)
- Budget (Kostenaufstellung)
- Finanzierungsplan (wer übernimmt welche Kosten?)

3.4. Entscheid

Die Gesuche werden in der Regel bis 3 Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden ausschliesslich schriftlich mitgeteilt. Entscheide stellen kein Präjudiz für Folgejahre oder Folgeprojekte dar. Bei grösseren Beiträgen behält sich die Abteilung Kulturförderung vor, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

3.5. Auszahlung

Der Beitrag wird im Anschluss an die Durchführung innerhalb der im Entscheid gesetzten Frist abgerechnet. Auf gesonderten Antrag hin kann eine (Teil-) Vorauszahlung erwogen werden.

3.6. Informations-, Nennungspflicht & Rückzahlung

Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betreffend Konzept, Besetzung und Ähnliches sowie Verschiebungen sind der Abteilung Kulturförderung frühzeitig mitzuteilen.

Die Unterstützung durch die Abteilung Kulturförderung ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des aktuellen Logos kenntlich zu machen. Dieses findet sich auf der Website der Abteilung Kulturförderung unter Downloads.

Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Abteilung Kulturförderung in jedem Fall frühzeitig zu informieren. Bereits ausbezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

3.7. Fragen

Allfällige Fragen sind an die Abteilung Kulturförderung zu richten.

Die Richtlinie für die Förderformate im Ressort indirekte Fördermassnahmen von der Abteilung Kulturförderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion / Abteilung Kulturförderung (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS

Änderungsverzeichnis

| | |
|------------------|--|
| 27. Oktober 2025 | Anpassung der Ziffern 3.2 und 3.3 an die Online-Gesuchseingabe |
|------------------|--|